



Weitere Informationen zum Umgang mit alten Bahnschwellen (z. B. bei Nachbarbeschwerden aufgrund von Geruchsbelästigung) erhalten Sie beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Umweltamt, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Telefon: (0271) 333-2022, E-Mail: umwelt@siegen-wittgenstein.de.

Entsorgung

Da es sich bei teerölimprägnierten Bahnschwellen um ein gefährliches Gut handelt, sollten im Garten eingebaute Schwellen entfernt und entsorgt werden. Wegen ihrer Giftigkeit sind Bahnschwellen als Sondermüll zu behandeln und dürfen nur in zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

Jede andere Art der Entsorgung (z. B. Verbrennen, Vergraben) begründet den Verdacht einer Straftat nach § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen).

Alternativen sind vorhanden!

Für Gartenbesitzer gibt es eine große Auswahl geeigneter Alternativen zu Bahnschwellen. Zum Bau von Gartenanlagen und Spielplätzen können auch unbehandelte Hölzer der Edelkastanie, Eiche oder Robinie eingesetzt werden. Das Kernholz dieser Baumarten ist widerstandsfähig und weist eine Lebensdauer von mehr als 25 Jahren auf. Eine preisgünstigere Lösung ist auch der Einsatz von Holzarten mit geringerer Resistenz wie Lärche oder Douglasie. Ebenso kann mit anderen Holzschutzmitteln imprägniertes Holz, das den heutigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, verwendet werden.

Für Stützmauern und die Einfassung von Beeten oder Sandkästen eignen sich zudem auch Natursteine oder Betonelemente. Im Baustoffhandel wird insbesondere eine Vielzahl von Betonsteinelementen angeboten. Der Einsatz ausgedienter Bahnschwellen ist also völlig unnötig.

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung
Telefon: (0271) 404-3448
E-Mail: umwelt@siegen.de
www.siegen.de/umwelt
www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen
www.twitter.com/stadt_siegen



Bahn- schwellen

im Garten



Wer mit offenen Augen durch Siegen geht, wird feststellen, dass immer wieder alte Eisenbahnschwellen in privaten Gärten zur Gartengestaltung, als Hangverbauung, Zaunpfähle oder Sitzgelegenheiten verwendet wurden.

Schließlich sind diese äußerst stabil, witterungsbeständig und wartungsfrei. Der Grund hierfür ist die Imprägnierung des Holzes.

Bahnschwellen enthalten krebserregende Stoffe

Vor ihrem Einsatz auf Gleisanlagen wurden Bahnschwellen in der Vergangenheit zum Schutz vor Witterungseinflüssen und Schädlingsbefall meist mit Steinkohlenteeröl (Carbolineum) imprägniert.

In den darauf folgenden Jahrzehnten geben Bahnschwellen etwa ein Drittel des aufgenommenen Teeröls an die Umwelt ab.

Insbesondere an heißen Sommertagen mit intensiver Sonneneinstrahlung ist dieses "Ausschwitzen" der Teerölbestandteile am Geruch und der schwarzen, klebrigen Holzoberfläche leicht erkennbar. In den Holzschwellen verbleiben vor allem die schwerflüchtigen Teerölbestandteile. Diese sind schwer abbaubar, reichern sich in Lebewesen an und sind giftig für Wasserorganismen. Einige Stoffe wie zum Beispiel Benz(a)pyren können Krebs auslösen.



Vorsorglich Hautkontakt vermeiden!

Bei Nutzungen mit regelmäßigem Hautkontakt können die krebserregenden Substanzen, die sich immer noch in den Bahnschwellen befinden, über die Haut aufgenommen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge wurde deshalb bereits 1992 die Verwendung von Bahnschwellen im privaten Bereich wie zum Beispiel bei der Gartengestaltung untersagt.

Die Abgabe von Bahnschwellen ist verboten!

Die bundesweit geltende Gefahrstoffverordnung verbietet die Nutzung von Bahnschwellen durch private Endverbraucher.

Was aber ist mit den Schwellen, die schon irgendwo eingebaut sind?

Ein generelles "Sanierungsgebot" hierfür hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt.

Das heißt, diese Bahnschwellen dürfen in der Regel in ihrem jetzigen Zustand bleiben.

Es dürfen aber keine Veränderungen (z. B. Bohren, Sägen) an ihnen vorgenommen werden. Jeglicher Hautkontakt, etwa durch Sitzen auf den Schwellen, ist zu vermeiden.

Sollten Sie feststellen, dass Bahnschwellen noch von einem Gewerbebetrieb in einem privaten Garten eingebaut werden, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Telefon: (02931) 82-0.

Ausnahmen für den gewerblichen Bereich

Im gewerblichen Bereich ist die Nutzung von Bahnschwellen zum Teil noch gestattet. Die letzte Imprägnierung muss allerdings mehr als 15 Jahre zurückliegen, frische Schnittstellen müssen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt werden und ein regelmäßiger Hautkontakt muss sicher ausgeschlossen sein.

Die Verwendung alter Bahnschwellen in Innenräumen von Gebäuden, im Bereich von Kindergärten oder Spielplätzen ist generell untersagt.

Gleiches gilt im übrigen auch für mit Teeröl imprägnierte Leitungsmasten oder Pfähle.